

Aufgaben des Jagdaufsehers

Der Jagdaufseher ist im Rahmen des ihm von seinem Jagdherrn im Anstellungsvertrag/Begehungsschein vorgegebenen Rahmens für den Jagdschutz, die Hege und die Bejagung des Wildes im Revier seines Jagdherrn zuständig. Er kann für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden:

- Bau und Wartung der jagdlichen Einrichtungen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften,
- Beobachtung und Berichterstattung über Wildvorkommen und Vorkommnisse an den Jagdherrn,
- Anlage und Pflege von Äsungsflächen/Wildäcker,
- Beschaffung von artgerechten Futtermitteln und Fütterung des Wildes in Notzeiten,
- Maßnahmen – meist in Zusammenarbeit mit den Landwirten – bei Mäh- und Erntearbeiten zur Jungwildrettung;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Bearbeitung von Wildschäden in Feld und Wald,
- Ansprechpartner bei Wildunfällen/Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen
- Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften, insbesondere Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild, Raubzeug, Hund, Katze und Wildkrankheiten;
- Raubwild/Raubzeug, auch mit der Falle
- Mithilfe bei der Erfüllung der Abschusspläne
- Führung von Jagdgästen
- Vermarktung des Wildbrets
- Bereitstellung brauchbarer Jagdhunde
- Maßnahmen für geschützte Biotop
- Schaffung und Pflege von Biotopen als Lebensräume für freilebende Tiere und Pflanzen
- Vogelschutz, Ameisenschutz
- Unterstützung bei der Abschussplanung;
- Führung der Streckenlisten/Abschussmeldungen,
- Beratung zur Nutzung staatl.Förderprogramme,
- Öffentlichkeitsarbeit (Revierführungen, Hegeschau)
- praktiziert jagdliches Brauchtum/Waidgerechtigkeit,
- sorgt für guten Kontakt mit den Jagdgenossen

Ziele des BBJa

Der Bund Bayerischer Jagdaufseher hat sich zum Ziel gesetzt, seine Mitglieder weiterzubilden. Dazu werden von eigenen Referenten Kurse der verschiedensten Fachrichtungen angeboten. Dazu gehören:

- Hundeausbildung - Naturschutzreferate
 - Fangjagdseminare - Referate zu Wald/Felddbau - Referate zu Rechtsfragen - Anschuss-Seminare
- Ebenso werden durch die einzelnen Bezirksgruppen ständig Weiterbildungsmaßnahmen, wie Schießübungen, Waldbau, Anlegen von Wildäsungsflächen und dergleichen durchgeführt. Auch mit dem Bund Bayerischer Berufsjäger wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit gesucht.

Der Weg zur Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur werden und bleiben, wer Mitglied einer/eines dem BJV angehörenden Kreisgruppe oder Vereins ist, im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines ist und seinen Wohnsitz oder seinen Aufsichtsbezirk im Freistaat Bayern hat.

Er darf keinem anderen Jagdaufseherverband, ausgenommen dem Bund Bayerischer Berufsjäger, angehören und die Bestätigung der Unteren Jagdbehörde für Jagdaufseher oder die Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang und eine mindestens dreijährige Revierpraxis, nachweist.

Weitere Informationen erhalten Sie übers Internet oder über unsere Vorsitzenden

Hubert Witt, Rosenstraße 9, 92660 Neustadt,
Tel: 09602-8481 oder 0172-2322757

Walter Heußler, An der Freiheit 57, 82377 Penzberg
Tel: 08856-6575

Satz und Layout Ralf Kotthaus,
Referent f. Öffentlichkeitsarbeit ;



**Bund Bayerischer
Jagdaufseher e.V.**
www.bbja.de



copyright BBJa 2009

Jagdschutz / Der bestätigte Jagdaufseher

Der Jagdschutz in einem Jagdrevier liegt in der Hand des Revierinhabers, dem Pächter bzw. dem Jagdausübungsberechtigten, den zuständigen öffentlichen Stellen und dem von der kreisfreien Stadt oder vom Landratsamt bestätigten Jagdaufseher. Gesetzliche Grundlage hierzu ist der Art.7,40 BayJG sowie der § 25 BJG, Abs.1.

Der Revierinhaber kann zum Schutz der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen, die von der unteren Jagdbehörde bestätigt werden. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist oder Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen.

Nach § 25 BJG obliegt der Jagdschutz in einem Jagdbezirk neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern.

Diese sind dazu verpflichtet, den Jagdschutz auch auszuüben. Der Jagdschutz umfasst auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch die dem Jagdrecht nicht unterliegenden Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.“



Jagdaufseher

Mit der Bestätigung durch die Unteren Jagdbehörden der Landratsämter oder auch kreisfreien Städte erlangt der jetzt bestätigte Jagdaufseher die Rechte und die Pflichten der Jagdschutzberechtigten, er erlangt damit auch ein öffentliches Amt.

Dadurch wird der Jagdaufseher hier der Dienstaufsicht der Unteren Jagdbehörden unterstellt, durch deren Amtshandlung der Jagdaufseher die erweiterten Befugnisse erhält. Jagdaufseher kann jeder werden, der einen gültigen Jagdschein, eine gewisse persönliche Reife sowie die nötige Sachkunde nachweisen kann. In Bayern gibt es noch keine abschließende Regelung wie in anderen Bundesländern.

Sinnvoll wäre auch der Nachweis eines Fangjagdseminars sowie als Mindestvoraussetzung das Erreichen der Pachtfähigkeit.

Wenn ein Revierinhaber seinen Verpflichtungen zur Hege sowie zur Regulierung des Wildbestandes trotz schriftlicher Aufforderung durch die Untere Jagdbehörde nicht nachkommt, so kann Sie die Anstellung eines oder je nach Größe des Revieres mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, siehe hierzu Art.41 Abs.5 BayJG.



Hege und Naturschutz

Zur Hege gehören nicht nur Fütterung und Jagd. Der Jagdaufseher plant und übernimmt auch Arbeiten bei der Reviergestaltung. So ist er mit dem Anlegen von Äsungsflächen und Wildäckern ebenso vertraut wie mit der Schaffung von Deckung für das Wild.

Er legt Biotope an und sorgt für eine strukturreiche und artgerechte Reviergestaltung. Der Jagdaufseher sorgt für den Schutz der Hauptbaumarten, ohne große Zäunungen schaffen zu müssen. Er legt Wildruhezonen an, damit sich das Wild hierher zurückziehen kann. Hier heißt es dann „Hahn in Ruh“.

